

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0076/13/4.1.16

Düsseldorf, den 11.11.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Katalysatoren (Katalysatorfabrik) der Firma Johnson Matthey Chemicals GmbH in Emmerich durch Umbau und Erweiterung der Katahalle

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Johnson Matthey Chemicals GmbH mit Bescheid vom 08.04.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik am Standort Emmerich, Wardstr. 17 in 46446 Emmerich erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Heyer



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Johnson Matthey Chemicals GmbH
Wardstr. 17
46446 Emmerich

Datum: 08. April 2015

Seite 1 von 16

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0076/13/4.1.16
bei Antwort bitte angeben

Herr Heyer
Zimmer: 066
Telefon:
0211 475-9148
Telefax:
0211 475-2671
stefan.heyer@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik durch Umbau und Erweiterung der Katahalle

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 03.07.2013, zuletzt ergänzt am 05.02.2014.

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0076/13/4.1.16

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 03.07.2013, zuletzt ergänzt am 05.02.2014 durch Sicherheitsbericht vom 30.01.2014, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik durch Umbau und Erweiterung der Katahalle ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma Johnson Matthey Chemicals GmbH in Emmerich wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.16 der Vierten Verordnung zur

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Seite 2 von 16

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

**der Anlage
(Katalysatorfabrik)**

am Standort

**Johnson Matthey Chemicals GmbH ,
Wardstr. 17, 46446 Emmerich,
Kreis Kleve, Gemarkung Emmerich, Flur 27, Flurstück 159**

erteilt.

Gegenstand der Änderung ist

- a) Unterteilung der Katahalle in zwei getrennte Lagerbereiche durch die Errichtung einer Trennwand in der Bauweise F-90,
- b) Herstellung der erforderlichen Löschwasserrückhaltung,
- c) Sicherstellung eines ausreichenden Rauch- und Wärmeabzuges,
- d) Errichtung und Betrieb einer Fassumfüllanlage für feste Stoffe,
- e) Aufstellung eines Bürocontainers im Lagerbereich 1.
- f) Änderung des Stoffkataloges unter Beibehaltung der max. Lagermenge von [REDACTED].

Lagerung ausschließlich von Feststoffen die den Nummern 2, 9a, 9b und 29 mit Maximalmengen des Anhangs I der Störfall-Verordnung zugeordnet sind und folgenden Lagerklassen gemäß TRGS 510 entsprechen:

- Gruppe 1, Referenzstoff Pricat 9910
- Gruppe 2, Referenzstoff Pricat 9908
- Gruppe 3, Referenzstoff HTC-Ni 600 OX
- Gruppe 4, Referenzstoff HTC-Ni 600 RP
- Gruppe 5, Referenzstoff HTC-Ni 900 1.2 RP
- Gruppe 6, Referenzstoff HTC-Co 2000 OX
- Gruppe 7, Referenzstoff HTC-Co 2000 RP



Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 20.02.2014 – Az. 53.01-100-53.0076/13/4.1.16v.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED].

Die Kosten betragen insgesamt [REDACTED]. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.2.3 [REDACTED] sowie Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens

7331200000109968

an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE5930050000001683515

BIC: WELADED



Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden im Sinne von § 68 (1) Satz 3 BauO NRW

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.



Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Johnson Matthey Chemicals GmbH betreibt am Standort Wardstr. 17 in 46446 Emmerich eine Anlage zur Herstellung von nickel- und kobalthaltigen Katalysatoren. Die bestehende Anlage soll durch Umbau und Erweiterung der Katahalle wie folgt geändert werden.

- Änderung des Stoffkataloges unter Beibehaltung der maximalen Lagermenge von [REDACTED]. Nickelsulfat wird zukünftig nicht mehr als Feststoff gelagert. Neu hinzukommen Magnesiumsulfat, Zinksulfat, Nickelcarbonat, Kobaltcarbonat und Ammoniumcarbonat. Produktseitig werden die Fertigkatalysatoren der EO&O- sowie der HTC-Anlage gelagert. Wegen der großen Anzahl von chemisch sehr ähnlichen Fertigkatalysatoren, werden diese in Stoffgruppen aufgeteilt.
- Unterteilung der Katahalle in zwei getrennte Lagerbereiche, Lagerbereich 1 mit 605 m² und der Lagerbereich 2 mit 450 m² Grundfläche durch die Errichtung einer Trennwand. Im Lagerbereich 1 werden feste Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1 und 2 gelagert, im Lagerbereich 2 feste Stoffe der WGK 1 bis 3.
- Herstellung der erforderlichen Löschwasserrückhaltung in beiden Lagerbereichen durch qualifizierte Ausführung der Fugen und Wandanschlüsse sowie der Installation von automatischen Löschwasserschotts in den Toren (im Bereich der neuen Trennwand über Flüssigkeitssensor und an den übrigen Toren manuell auslösend) sowie manuellen Einsteckschotts auf den Innenseiten der Türen.



- Sicherstellung eines ausreichenden Rauch- und Wärmeabzuges durch die Installation von 3 RWA im Lagerbereich 1 und 2 RWA im Lagerbereich 2.
- Errichtung einer Fassumfüllanlage für feste Stoffe in Big-Bags im Lagerbereich 1.
- Aufstellung eines Bürocontainers im Lagerbereich 1.

Die Johnson Matthey Chemicals GmbH in 46446 Emmerich hat am 03.07.2013 einen Antrag nach §§ 16, 6 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik durch Umbau und Erweiterung der Katahalle gestellt. Für die in Zusammenhang mit der wesentlichen Änderung stehenden, unter Abschnitt I., Ziffer 1 genannten Vorbereitungs- und Errichtungsmaßnahmen wurde mit Datum vom 03.07.2013 die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG beantragt.

Im Rahmen des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG hat die Fa. Johnson Matthey Chemicals GmbH folgende Tätigkeiten ausgeführt:

- Errichtung der Trennwand in der Katahalle
- Qualifizierung des Betonbodens zur Rückhaltung von Löschwasser
- Aufstellung der Fassumfüllstation

Für die Errichtung der Trennwand in der Katahalle, der Qualifizierung des Betonbodens zur Rückhaltung von Löschwasser und der Aufstellung der Fassumfüllstation wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt und mit Bescheid vom – Az. 53.01-100-53.0076/13/4.1.16v erteilt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG



(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

Seite 7 von 16

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53.4 VAWS	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Emmerich	Baurecht
Landrat des Kreises Kleve	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages sowie der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVP-G-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben besteht nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der zurzeit gültigen Fassung in



Verbindung mit Anlage I, Ziffer 4.2 zum UVPG im Einzelfall die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben, einschließlich der seit dem 03.08.2001 durchgeführten Änderungs- und Erweiterungsvorhaben, für die bisher keine UVP durchgeführt wurde, nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. [REDACTED] vom [REDACTED]) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Standort des Vorhabens

Die Baumaßnahmen betreffen lediglich den Innenbereich der bestehenden Katahalle. Eine zusätzliche Flächenversiegelung ist somit nicht gegeben. Die relevanten Schutzgebiete werden nicht zusätzlich belastet da von der Halle keine Emissionen ausgehen.

Die Kernanlage dient der Herstellung von nickel- und kobalthaltigen Katalysatoren, wobei die nickelhaltigen Produkte deutlich überwiegen. Bei einigen Produkten werden noch Zink und Magnesiumsalze zugegeben. In den Anlagen werden Metallsalzlösungen auf inertem Trägermaterial aufgebracht bzw. mit diesem dispergiert. Die Endprodukte sind teilweise fettumhüllte Nickelkatalysatoren, und Imprägnierungskatalysatoren.

Rohstoffe und Fertigprodukte sollen in dieser Halle gelagert werden.

Durch die Errichtung der neuen Fassumfüllstation entsteht durch den Betrieb des Sauggebläses eine zusätzliche Lärmquelle. Der Schallleistungspegel in 1 m Entfernung wird mit weniger als 76



dB(A) angegeben. Wegen der Aufstellung und des Betriebs in einem geschlossenen Raum, ist der Betrieb der Fassumfüllstation außerhalb des Gebäudes nicht mehr wahrnehmbar. Die Anlage wird an 2 Tagen pro Woche in der Zeit von 7:00 bis 15:30 betrieben.

Der Transportverkehr bleibt durch den Antragsgegenstand unverändert, da weder die Produktionsmenge noch die Lagermenge erhöht wird.

Die Abluft der Umfüllstation wird über eine zweistufige Filteranlage gereinigt in die Atmosphäre abgeleitet. Die Filteranlage besteht aus einem Kerzenfilter (Abscheidegrad 99,9%) und einem High Efficiency Particulate Air (HEPA)-Filter. Mit einem für diese Staubklasse bauartbedingten Abscheidegrad von 99,995% wäre das Filter für eine Rückführung in den Hallenraum geeignet. Diese Option wird jedoch nicht genutzt.

Die Abluft wird über Dach in die Atmosphäre geleitet. Da die Reingaskonzentrationen der staubförmigen Inhaltsstoffe deutlich unter 20 % der Emissionskonzentrationen der TA-Luft liegen, ist diese Emissionsquelle nicht relevant im Sinne der TA-Luft.

Die gehandhabten Feststoffe sind geruchsneutral.

Erschütterung- sowie Lichtemissionen gehen von der Anlage nicht aus. Zusätzliches Abwasser und zusätzliche Abfälle entstehen nicht. Stoffeinträge in den Boden und in das Wasser entstehen nicht.

Merkmale des Vorhabens

Änderung des Stoffkataloges unter Beibehaltung der maximalen Lagermenge von [REDACTED]. Bisher sind in der Katahalle Fertigungskatalysatoren und ähnliche Stoffe sowie als Rohstoffe Kieselgur und Nickelsulfat gelagert. Nickelsulfat entfällt künftig als Feststoff. Hinzu kommen Magnesiumsulfat, Zinksulfat, Nickelcarbonat, Kobaltcarbonat und Ammoniumcarbonat. Produktseitig werden Fertigungskatalysatoren gelagert. Wegen der großen Anzahl von chemisch sehr ähnlichen Fertigungskatalysatoren, werden diese in Stoffgruppen aufgeteilt und das jeweils ungünstigste Produkt als Leitsubstanz angeführt.

Die Katahalle wird in zwei getrennte Lagerbereiche aufgeteilt, Lagerbereich 1 mit 605 m² und Lagerbereich 2 mit 450 m² Grundfläche. Im Lagerbereich 1 werden feste Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1 und 2 gelagert, im Lagerbereich 2 feste Stoffe der WGK 1 bis 3.

Herstellung der erforderlichen Löschwasserrückhaltung in beiden Lagerbereichen durch qualifizierte Ausführung der Fugen und Wandanschlüsse sowie der Installation von automatischen Löschwasserschotts



(im Bereich der neuen Trennwand über Flüssigkeitssensor und an den übrigen Toren manuell auslösend) sowie manuellen Einsteckschotts auf den Innenseiten der Türen.

Sicherstellung eines ausreichenden Rauch- und Wärmeanzuges durch die Installation von drei Rauch- und Wärmeabzugsanlagen im Lagerbereich 1 und zwei Rauch- und Wärmeabzugsanlagen im Lagerbereich 2. Errichtung und Betrieb einer Fassumfüllanlage für feste Stoffe in Big-Bags mit einem Fassungsvermögen von 680 kg im Lagerbereich 1. Aufstellung eines Bürocontainers im Lagerbereich 1.

Für die Umsetzung notwendiger Maßnahmen in Bezug auf den Umbau und die Erweiterung der Katahalle wurde vom Sachverständigenbüro Ökotec, Schwalmtal eine Sachverständigenbescheinigungen (vom 03.07.2013) nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW vorgelegt. Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass die Anforderungen des § 3 der VAWS NRW erfüllt werden.

Die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen eines Vorhabens ist unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Kriterien zu beurteilen: Räumliches Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet, betroffene Bevölkerung, Grenzüberschreitungen)

- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Den eingereichten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die geplante Änderung nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter in der Umgebung des Standortes verbunden ist.

Rahmen für die genehmigten Stoffe zur Lagerung

Die oben angegebenen Referenzstoffe Pricat 9910, Pricat 9908, HTC-Ni 600 OX, HTC-Ni 600 RP, HTC-Ni 900 RP, HTC-Co 2000 OX und HTC-Co 2000 RP ergeben die obere Grenze der einsetzbaren Stoffe. Die eingesetzten Stoffe müssen sich unterhalb der oben für die Stoffe definierten Gefahrenstufen einordnen (siehe Anhang 1a und 1b).

Die Kriterien zur Einstufung von Referenzstoffen sind der Gefährdungsmatrix zu entnehmen (siehe Anhang 2).

Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6



Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Katalysatorfabrik durch Umbau und Erweiterung der Katahalle wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.



Stellungnahme der Stadt Emmerich

Seitens der Stadt Emmerich werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben.

Stellungnahme des Kreis Kleve

Aus der Sicht des Kreises Kleve bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Die Prüfung des Kreises Kleve erfolgte aus der Zuständigkeit als Fachbereich Gesundheitswesen sowie als Brandschutzdienststelle für den abwehrenden Brandschutz.

Stellungnahme des LANUV NRW

Die Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zum Genehmigungsantrag zur Errichtung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der HTC-Anlage der Johnson Matthey Chemicals GmbH in Emmerich wurden sachverständig begutachtet. Die Unterlagen enthalten die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Mindestangaben und erlauben eine sicherheitstechnische Bewertung des Vorhabens.

Der Sicherheitsbericht ist entsprechend der im Gutachten eingetragenen Punkte und der im Protokoll zum Ortstermin fett gedruckten Punkte zu überarbeiten (als Nebenbestimmungen in Anlage 2 übernommen).

Die Betreiberin zeigt in den Unterlagen nachvollziehbar auf, dass sie eine systematische Betrachtung über Art und Ausmaß möglicher von den beantragten Änderungen der Katahalle ausgehenden Gefahren durchgeführt und, dass sie die daraus resultierenden Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung möglicher Auswirkungen von Störfällen vorgesehen hat.

3. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Johnson Matthey Chemicals GmbH, Emmerich nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 03.07.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen



Änderung der Katalysatorfabrik durch Umbau und Erweiterung der Katahalle und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED].

II. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.16, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Katalysatorfabrik und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 100,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf [REDACTED] festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED]. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$



Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von [REDACTED].

Seite 14 von 16

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Emmerich [REDACTED] betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED].

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom [20.02.2014](#) Az. 53.01-100-53.0076/13/4.1.16v wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben, so dass [REDACTED] angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED].

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem ver-



fügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 1.777,55 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Katalysatorfabrik wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Katalysatorfabrik ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als gering eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **100,00 Euro**.



V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Im Auftrag

(Heyer)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0076/13/4.1.16

Anlage 1
 Seite 1 von 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	Antragsanschreiben vom 06.07.2013	1 Blatt
0	Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
1.	Antragsformulare und Stellungnahmen	9 Blatt
2.	Erklärungen zum Arbeitsschutz	2 Blatt
2.1	Stellungnahmen des Betriebsrates	
2.2	Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit	
2.3	Angaben zum betriebsärztlichen Dienst	
3.	Erläuterung zum Antrag	12 Blatt
4.	Kartenmaterial	1 Blatt
4.1	Topografische Karte	1 Blatt
4.2	Deutsche Grundkarte	1 Blatt
4.3	Werkslageplan	1 Blatt
4.4	Satelitenbild	1 Blatt
5.	Standort und Umgebung der Anlage	4 Blatt
6.	Formeller Teil	
6.1	Formulare zum Antrag	40 Blatt
7.	Anlagen und Betriebsbeschreibung	17 Blatt
8.	Aufstellungsplan	1 Blatt
8.1	Grundriss Katahalle	1 Blatt
9.	Fassumfüllstation	2 Blatt
10.	Sicherheitsdatenblätter	143 Blatt
11.	Bauantrag	13 Blatt
12.	Brandschutzkonzept	36 Blatt



- 13. Gutachterliche Beurteilung und Bescheinigung..... 28 Blatt**
- 14. Unterlagen zur allgemein. Vorprüfung des Einzelfalls 15 Blatt**

Anlage 1
Seite 2 von 2



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0076/13/4.1.16

Anlage 2
Seite 1 von 7

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage



erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 7

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis in der nachfolgenden Form vorzulegen. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. (§ 68 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.2 Entsprechend § 68 Abs. 2 BauO NRW ist bei Baubeginn die/der staatlich anerkannte Sachverständige/r für den Standsicherheitsnachweis zu benennen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung beauftragt worden ist. Bis zur Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung hat eine/ein staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für die Prüfung der Standsicherheit zu bescheinigen, dass er/sie sich stichprobenhaft während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet wurde und die geprüften Anforderungen erfüllt sind. (§ 61 Abs. 3 BauO NRW, § 82 Abs. 4 BauO NRW, § 12 Abs. 2 SV-VO)



- 2.3 Bis zur Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung hat eine/ein staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für die Prüfung der Standsicherheit zu bescheinigen, dass er/sie sich Stichprobenhaft während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet wurde und die geprüften Anforderungen erfüllt sind.(§ 61 Abs. 3 BauO NRW, § 82 Abs. 4 BauO NRW, § 12 Abs. 2 SV-VO)
- 2.4 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung ist jeweils eine Woche vorher mit den beigefügten Formularen anzuzeigen. (§ 82 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.5 Die als Anlage beigefügte brandschutztechnische Stellungnahme zum vorbeugenden Brandschutz, Schreiben vom 14.10.2013, bestehend aus 2 Seiten, ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten
- 2.6 Das vorgelegte **Brandschutzkonzept** vom **03.07.2013** gemäß § 9 BauPrüNO ist Bestandteil dieser Genehmigung. Das geplante Bauvorhaben ist gemäß dem Brandschutzkonzept zu errichten.

3 Brandschutz

3.1 Bodenmarkierungen in den Lagerbereichen

Bei den zur Festlegung des Löschwasservolumens getroffenen Annahmen wird unterstellt, dass prinzipiell immer eine Mehrfachstapelung der Paletten erfolgt. Es ist nicht zulässig, auch bei einer "geringen" Lagerbelegung die Bodenflächen "großflächig" über einzelne Paletten (ohne Stapelung übereinander) zu belegen. Es sind durch den Betreiber eindeutige Blocklagerbereiche festzulegen und dauerhaft zu kennzeichnen, damit allen Mitarbeitern im Lager die ausgewiesenen Lagerbereiche bekannt sind.

Der Sachverhalt ist in die Brandschutzordnung aufzunehmen.

3.2 Löschwasserrückhaltebarrieren

Werden nicht automatisch schließende Löschwasserschotts für den Verschluss von Türen und Toren genutzt und werden die-



se während der Betriebszeiten entfernt, sind die Schotts außerhalb des Gebäudes im unmittelbaren Zugriffsbereich an einem fest definierten Ablageplatz vorzuhalten. Der Ablageplatz ist dauerhaft und eindeutig zu kennzeichnen.

Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Schotts außerhalb der Betriebszeiten in die Türen und Tore eingesetzt sind.

Der Sachverhalt ist in die Brandschutzordnung aufzunehmen.

3.3 Aufstellflächen Feuerwehr

Zur Prüfung der unter 3.1 im Brandschutzkonzept beschriebenen Aufstellflächen für die Feuerwehr wird ein Lageplan nach § 3 BauPrüNO NRW benötigt.

4 Gewässerschutz

4.1 Sämtliche Fugenabdichtungen im Bereich der beiden Lagerabschnitte der Kata-Halle sind halbjährlich auf Risse und Beschädigung zu überprüfen. Festgestellte Schäden sind durch einen anerkannten Fachbetrieb zu beseitigen.

4.2 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

4.3 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.

4.4 Die zum Einsatz kommenden Löschwasserbarrieren müssen über einen Verwendbarkeitsnachweis (abZ, ETA, CE, etc.) verfügen. Die Verwendung und der Einsatz der Löschwasserbarrieren sind in der gemäß § 3 Abs. 4 VAwS zu erstellenden Betriebsanweisung festzuschreiben.



- 4.5 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAniV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.6 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeinebauaufsichtliche Zulassung) in den dort angegebenen Zeitabständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 5 von 7

5. Anlagensicherheit

- 5.1 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich Johnson Matthey Chemicals GmbH , Wardstr. 17, 46446 Emmerich ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Änderungen zu aktualisieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage auf Verlangen in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
- 5.2 Im Kapitel 3.4 der sonstigen Unterlagen nach § 4 der 9. BImSchV wird abweichend von den Angaben im Genehmigungsantrag angegeben, dass die maximale Lagermenge ■■■■■ betrüge. Dieser Widerspruch in den Unterlagen ist auszuräumen.
- 5.3 Die Angaben zu meteorologischen Daten in der Beschreibung des Standorts in Kapitel 4.1.7 der Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV enthalten keine Schlussfolgerung hinsichtlich der Erfordernis von zu treffenden Maßnahmen und sind in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV vor Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zu vervollständigen.
- 5.4 Den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV sind Anlagen- und Verfahrensbeschreibung und Aufstellungspläne für die Katahalle beizufügen.



- 5.5 In den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV sind Angaben zu den in der Katahalle gehandhabten Mengen an Stoffen nach Anhang I der Störfall-Verordnung zu ergänzen. Außerdem sind Angaben zu den Stoffen, die bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage möglicherweise entstehen könnten, zu ergänzen.
- 5.6 Der Verweis auf Anhang VII der Störfall-Verordnung ist aus dem Textbaustein 7.1 in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu entfernen.
- 5.7 Entsprechende Angaben zu den gelagerten Stoffen sind in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu ergänzen. Darüber hinaus sind in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV Angaben zu den gehandhabten Lagerklassen nach TRGS zu ergänzen. Es dürfen keine Stoffe gelagert werden deren Toxizität größer ist als die der beantragten Stoffe.
- 5.8 Die beiden Lagerbereiche fehlen in der Auflistung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile auf Grund ihres Stoffinhalts und sind in der Auflistung zu ergänzen.
- 5.9 Die Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV enthalten keine Angaben zu auf Grund ihrer Funktion sicherheitsrelevanten Anlagenteilen im Bereich der Katahalle. Entsprechende Informationen sind in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu ergänzen.
- 5.10 Die Gefahrenbetrachtung für die Katahalle ist in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu ergänzen.
- 5.11 Störfallverhindernde und –begrenzende Maßnahmen in der Katahalle, wie die Brandmeldeanlage und die Löschwasserrückhalteeinrichtungen sind in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu nennen und zu beschreiben.
- 5.12 Die im Brandschutzkonzept genannten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen.
- 5.13 Es wird empfohlen Brandschutz- und Fluchtwegepläne in die Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV aufzunehmen. Alternativ können sie in den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan aufgenommen und in die Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV ein entsprechender Verweis eingefügt werden.



- 5.14 Die nachgelieferte Begründung und die auf Grund des neu ermittelten Quellterms geänderte Ausbreitungsrechnung im Anhang 5 zu diesem Sachverständigengutachten sind in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu ergänzen.
- 5.15 Den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV ist eine Aussage dazu beizufügen, ob die Freisetzungsszenarien für nickelhaltige Stäube auch für die Katahalle abdeckend sind.
- 5.16 Fremdfirmenpersonal ist in die im Alarmfall zu treffenden Maßnahmen einzubeziehen. Entsprechende Angaben sind in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu ergänzen.
- 5.17 In den Unterlagen werden keine Angaben zu wiederkehrenden Notfallübungen gemacht. Diese sind in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu ergänzen.
- 5.18 In den Unterlagen werden keine Angaben zur Zusammenarbeit bei der Alarm- und Gefahrenabwehr mit der Standortbetreiberin KLK gemacht. Es wird empfohlen eine entsprechende Vereinbarung zu treffen und die geplante Vorgehensweise in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu dokumentieren.
- 5.19 In den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV sind Angaben zu den Vorkehrungen zum Schutz von in der Anlage eingesetztem Fremdfirmenpersonal zu ergänzen.

6. Rahmen für die genehmigten Stoffe zur Lagerung

- 6.1 Die Stoffe die entsprechend der Genehmigung unter die Referenzstoffe zu subsumieren sind, d. h. deren gesamten Gefahrenmerkmale unterhalb der Gefahrenmerkmale des jeweiligen Referenzstoffes liegen, dürfen nur in den entsprechenden Bereichen gelagert werden. Das Zusammenlagerungsverbot der TRGS 510 ist zu beachten.
- 6.2 Als Referenzstoffe werden festgelegt:
- Gruppe 1, Pricat 9910
 - Gruppe 2, Pricat 9908
 - Gruppe 3, HTC-Ni 600 OX
 - Gruppe 4, HTC-Ni 600 RP
 - Gruppe 5, HTC-Ni 900 RP
 - Gruppe 6, HTC-Co 2000 OX
 - Gruppe 7, HTC-Co 2000 RP



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0076/13/4.1.16**

Hinweise

1. Bauordnung und Brandschutz

- 1.1 Auf die Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus wird verzichtet.
(§ 82 Abs. 1 BauO NRW) **(H)**

2. Immissionsschutz

2.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

2.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

2.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmi-



gung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

2.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BlmSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BlmSchG anzuzeigen.

2.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BlmSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BlmSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterschei-



den, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)

- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

2.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

3. **Gewässerschutz**

- 3.1 **Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.** Darüber hinaus gilt die VAWs NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAniV).
- 3.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
- 3.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch



verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft und auf die Bußgeldvorschriften wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 4 von 4

Anhang 1a

Nr.												
■	[REDACTED]	-	[REDACTED]									
■	[REDACTED]	-	[REDACTED]									
■	[REDACTED]	-	[REDACTED]									
■	[REDACTED]	-	[REDACTED]									
■	[REDACTED]	-	[REDACTED]									

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

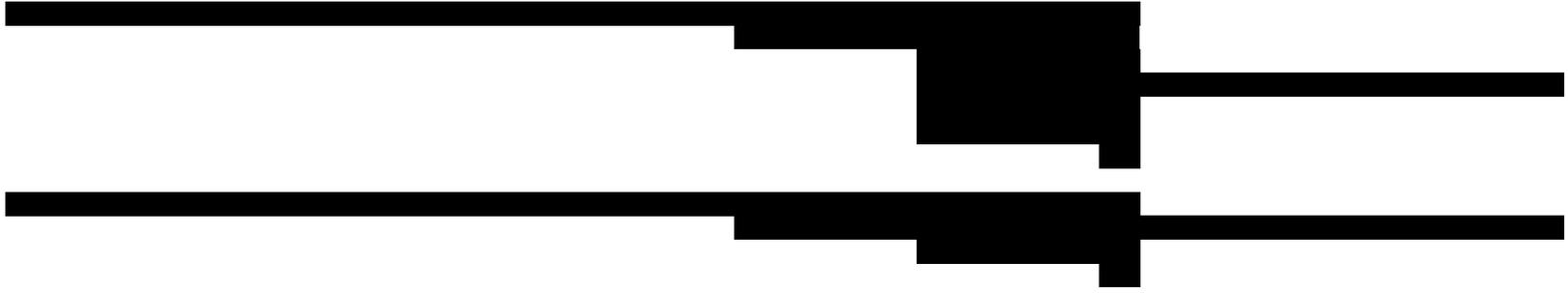
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Anhang 2

Kriterien zur Einstufung von Referenzstoffen (Gefährdungsmatrix)

Gefährdungsstufe		Gefährdungspotential				
		A	B	C	D	E
		Akute Gesundheitsgefahren (kurzzeitige Einwirkung)	Chronische Gesundheitsgefahren (wiederholte Einwirkung)	Umweltgefahren	Brand- und Explosionsgefahren	Freisetzungsverhalten
1	Sehr hohe Gefährdung	~ Sehr giftige Stoffe (R26, R27, R28)	<ul style="list-style-type: none"> • Krebserzeugende Stoffe der Kategorien 1 oder 2 ~ Erbgutverändernde Stoffe der Kategorien 1 oder 2 ~ Zubereitungen die krebserzeugende oder erbgutverändernde Stoffe der Kategorie 1 oder 2 in einer Konzentration $\geq 0,1\%$ enthalten 	~ Stoffe der Wassergefährdungsklasse WGK 3 und / oder Stoffe mit dem Gefahrensymbol N R50 oder R50/53	<ul style="list-style-type: none"> ~ Explosionsgefährliche Stoffe und Zubereitungen ~ Hochentzündliche Gase und Flüssigkeiten (R12) ~ Selbstentzündliche Stoffe/Zubereitungen 	~ Gase ~ Flüssigkeiten mit einem Dampfdruck > 250 hPa
2	Hohe Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> ~ Giftige Stoffe • Stark ätzende Stoffe • hautsensibilisierende Stoffe • atemwegssensibilisierende Stoffe ~ die haut- oder atemwegssensibilisierende Stoffe in einer Konzentration $\geq 0,1\%$ enthalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Fortpflanzungsgefährdende Stoffe der Kategorien 1 oder 2 • Zubereitungen die fortpflanzungsgefährdende Stoffe der Kategorien 1 oder 2 in einer Konzentration $\geq 0,5\%$ enthalten • Krebserzeugende Stoffe der Kategorie 3 • Erbgutverändernde Stoffe der Kategorie 3 • Zubereitungen die krebserzeugende oder erbgutverändernde Stoffe der Kategorie 3 in einer Konzentration $\geq 0,1\%$ enthalten • Stoffe, die sich im Körper anreichern können (R33) • Dampfdruck Zubereitungen, 	Stoffe der Wassergefährdungsklasse WGK 2 und / oder Stoffe mit dem Gefahrensymbol N (R51/53)	<ul style="list-style-type: none"> • Leichtentzündliche Stoffe (R11) ~ Stoffe, die mit Wasser hochentzündliche Gas bilden ~ Brandfördernde Stoffe 	~ Flüssigkeiten mit einem von 50-250 hPa
3	Mittlere Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsschädliche Stoffe • Stoffe, die sich in der Muttermilch anreichern können ~ Ätzende Stoffe ~ Augenschädigende Stoffe ~ Nicht toxische Gase, die durch Luftverdrängung zu Erstickung führen können 	<ul style="list-style-type: none"> • Fortpflanzungsgefährdende Stoffe der Kategorie 3 • Zubereitungen die fortpflanzungsgefährdende Stoffe der Kategorie 3 in einer Konzentration $\geq 5\%$ enthalten (bei Gasen $\geq 1\%$) 	~ Stoffe der Wassergefährdungsklasse WGK 1 aber ohne Gefahrensymbol N (R52/53)	<ul style="list-style-type: none"> Entzündliche Stoffe (R10) ~ feste Stoffe die staubexplosionsfähig sind aber ohne Energiezufuhr nicht weiterbrennen 	~ Flüssigkeiten mit einem Dampfdruck von 10-50 hPa
4	Geringe Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Reizende Stoffe ~ Stoffe, die beim Verschlucken Lungenschäden verursachen ~ Hautschädigende Stoffe ~ Dämpfe erzeugen Schläfrigkeit und Benommenheit 	~ Auf sonstige Weise chronisch schädigende Stoffe (kein R Satz, aber trotzdem Gefahrstoff)	~ Stoffe die nicht wassergefährdend sind	~ brennbare Stoffe, die keiner der vorgenannten Stufen entsprechen	~ Flüssigkeiten mit einem Dampfdruck von < 10 hPa